

# 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, § 77 der Gemeindeordnung und § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.123.710 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	799.200 Euro
einem Jahresüberschuss von	324.510 Euro
einem Jahresfehlbetrag von	0 Euro
  
2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	679.010 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	791.600 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	202.000 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	242.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 100.000 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5,11 Stellen

### § 3

Die **Verbandsumlage** wird auf 66.000 Euro festgesetzt

Von dem Gesamtbetrag entfallen auf den Kreis

Nordwestmecklenburg	22.000 Euro
Ludwigslust-Parchim	22.000 Euro
Herzogtum Lauenburg	22.000 Euro

### § 4

Für das Produkt 55111 des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft nach § 20 GemHVO gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen des Budgets die Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO zweckgebundenen Erträge.
- b) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Budgets sind übertragbar.

Ratzeburg, 09.12.2024

Der Verbandsvorsteher

(gez. Dr. Mager)